

RS Vwgh 1992/4/8 92/01/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

RAO 1868 §8 Abs1;

ZustG §7;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Eine Sanierung durch tatsächliches Zukommen des Bescheides gem § 9 Abs 1 zweiter Satz ZustG kann nur erfolgen, wenn dieser Bescheid einem zur Zeit des (wirkungslosen) Zustellvorganges bereits der Behörde gegenüber namhaft gemachten Zustellbevollmächtigten zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010001.X01

Im RIS seit

08.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at